



Transport vereinseigener Schusswaffen - Hinweis

Transport vereinseigener Schusswaffen für jugendliche zu anderen Wettkampforten

Grundsätzlich ist der Transport von Waffen und/oder Munition nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Waffengesetz § 2 Absatz 1) und Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind (WaffG § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b). Die Verantwortlichen eines Schützenvereins haben jedoch nicht immer die Möglichkeit Mitglieder, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind zu beauftragen, Jugendliche und die von ihnen zur Wettkampfteilnahme benötigten Schusswaffen zu einem anderen Wettkampfort zu transportieren.

Für Schützenvereine gibt es jedoch eine Ausnahme. Das Waffengesetz sieht nämlich in § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b vor, dass auch andere Personen, z.B. die Eltern - auch wenn sie nicht Mitglied im Schützenverein sind - den Transport als Beauftragte des Vereins durchführen können. Hierzu bedarf es aber eines konkreten, auf den Einzelfall bezogenen, schriftlichen Auftrag des Vereins, der von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsbevollmächtigten unterschrieben sein muss.

Mitzuführen beim Transport sind:

1. Der schriftliche Transportauftrag (Begleitschein) des Vereins.
2. eine beglaubigte Kopie der Waffenbesitzkarte oder die originale Waffenbesitzkarte.
3. der Personalausweis oder Pass (keine Fahrerlaubnis oder ähnliches)

Auf die Beachtung der Ausweispflicht nach § 38 WaffG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Die Kopie der Waffenbesitzkarte sollte nach Möglichkeit durch die Waffenbehörde beglaubigt werden, damit bei einer Kontrolle jegliche Probleme von vornherein ausgeschlossen sind.

Siehe / Download: Transport vereinseigener Schusswaffen - Begleitschein.